

Neue Medien

Holger Enßlin: Kontrahierungszwang für Anbieter von Dienstleistungen für das digitale Fernsehen

Frankfurt/M. u. a.: Lang 2000, 336 S., ISBN 3-631-37359-7, € 50,10

Das digitale Fernsehen wurde lange Zeit mit der d-box von DF1 bzw. Premiere World gleichgesetzt. Alternative Empfangs- und Decodierungsgeräte fangen erst jetzt langsam an sich durchzusetzen. Die d-box konnte allerdings bestimmte digitale Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender überhaupt nicht darstellen; entsprechend wurde auch juristisch darum gestritten, welche Verpflichtungen dem Anbieter einer Technik oder einer Dienstleistung gegenüber der Konkurrenz zuzumuten sind.

Aus einer juristischen Perspektive versucht Holger Enßlin solche und ähnliche Fragestellungen für das digitale Fernsehen umfassend zu beantworten. Erschwert wird diese Bemühung durch eine ganze Reihe von Faktoren: Das digitale Fernsehen bildet gegenüber dem analogen zusätzliche Instanzen heraus, die eine Monopolisierung möglich machen. Neben der Empfangstechnik sind dies u. a. die digitale Aufbereitung der Daten (Multiplexing), die Bildung von Programmpaketen (mit denen Programme unterschiedlicher Anbieter gemeinsam vermarktet werden), die Zuschauer- und Zugangsverwaltung oder die Navigationshilfen (‚Elektronische Programmführer‘, die das Gesamtangebot in einer bestimmten Ordnung darstellen). Jede einzelne dieser Instanzen unterliegt nun einer Reihe unterschiedlicher gesetzlicher Maßstäbe. Neben dem Kartellrecht werden das Rundfunkrecht, das Telekommunikationsgesetz und ggf. auch das Grundgesetz relevant. Digitales Fernsehen bildet keineswegs mehr einen einheitlichen Gegenstand; so können beispielsweise einige dieser Instanzen dem Rundfunk (und somit der Kompetenz der Länder), andere der Telekommunikation (und somit der Kompetenz des Bundes) zugeordnet werden. Enßlin geht die relevanten Instanzen des digitalen Fernsehens schrittweise durch und erörtert jeweils mögliche Zuständigkeiten und deren Auswirkungen auf die (ökonomische) Entwicklung des Mediums.

Allen Instanzen gemeinsam ist aber, dass sie sogenannte ‚Essential Facilities‘ bilden können; d. h. dass eine monopolistische Verfügung über sie den Marktzutritt für andere Anbieter aus ökonomischen und technischen Gründen grundlegend erschwert. Das Wirtschaftsrecht sieht deshalb die Möglichkeit vor, Monopolisten dazu zu verpflichten, ihre Dienste auch anderen zu ‚fairen‘ Konditionen zur Verfügung zu stellen. Eine zentrale medienpolitische Frage ist, inwiefern diese Regelungsmechanismen durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden müssen, die – im Sinne des herkömmlichen Rundfunkrechts – zum Erhalt von Meinungsvielfalt neben der wirtschaftlichen auch eine publizistische Konkurrenz sicher

stellen. Enßlin plädiert im Sinne einer Vereinfachung und Harmonisierung der Rahmenbedingungen für eine weit gehende Beschränkung auf das Kartellrecht. Dieses sei in den meisten Fällen ausreichend, zumal die gegenwärtige Situation, die durch Engpässe und das Kirch-Monopol geprägt ist, sich schnell ändern könne. Zugleich sieht er allerdings – etwa mit Bezug auf die Bildung von Programmpaketen und die Navigationshilfen – auch die Notwendigkeit von sogenannten ‚must carry‘-Vorschriften, Regelungen also, die eine Integration bestimmter Angebote festlegen.

Die Vielfalt der relevanten Gesetzesbestimmungen wird von Enßlin eindrucksvoll und differenziert diskutiert. Aus der Perspektive des Nicht-Juristen fällt aber auch auf, wie wenig die grundlegenden Begriffe, die bei der Wahl für die eine oder andere Regulierungsmöglichkeit in Anschlag kommen, reflektiert werden. Nicht nur wird ‚der Markt‘ zwar immer präzise bestimmt, seine ‚heilsame‘ Wirkung steht aber, gemäß der Logik des Kartellrechts, außer Frage. Auch wird bei der Anwendung des Rundfunkbegriffs aus reiner Konvention davon ausgegangen, dass Unterhaltungsprogramme nicht wesentlich zur Meinungsbildung beitragen.

Markus Stauff (Bochum)